



Umsatzsteuerpflicht in Kirchen mit § 2b UStG: Update, Erfahrungsberichte und letzte To-dos

Wettenberg, 10.11.2022

Annika Ort (CURACON GmbH, Prokuristin und Senior Managerin)

IBO Kirchenwoche

Umsatzsteuerpflicht in Kirchen mit § 2b UStG

StB Annika Ort

Online | 10. November 2022



Agenda

1	§2b UStG - Neuregelung	•
2	Vorsteuerabzug	1
3	Erfahrungsberichte	10
4	Ausstehende To Dos	3

Agenda

1	§2b UStG - Neuregelung	3
2	Vorsteuerabzug	11
3	Erfahrungsberichte	16
4	Ausstehende To Dos	31

Die alten Zeiten

Gleichlauf von Ertragsteuern und Umsatzsteuer

tätigkeitsbezogene Betrachtung, jeweils hohe Freibeträge

wenig praktische Relevanz.

Die neue Zeit

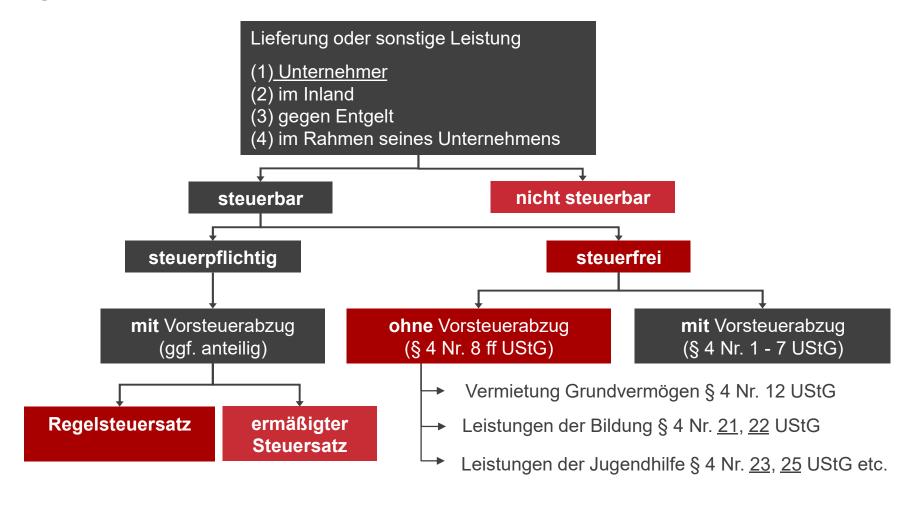
Umsatzsteuer ("§ 2b") verselbstständigt sich.

Umsatzsteuer verlangt wesentlich mehr Aufmerksamkeit.

Steuerrecht verlangt wesentlich mehr Raum im Alltag!



Prüfungsschema Umsatzsteuer



Änderung in der Umsatzsteuer

bisher: § 2 Abs. 3 UStG

Grundannahme des Gesetzgebers:

"KdöR unterliegen grundsätzlich <u>nicht</u> dem Umsatzsteuerrecht, nur in (positiv) aufgeführten Bereichen liegt aus Wettbewerbsgründen <u>eine</u> umsatzsteuerliche Relevanz vor!"

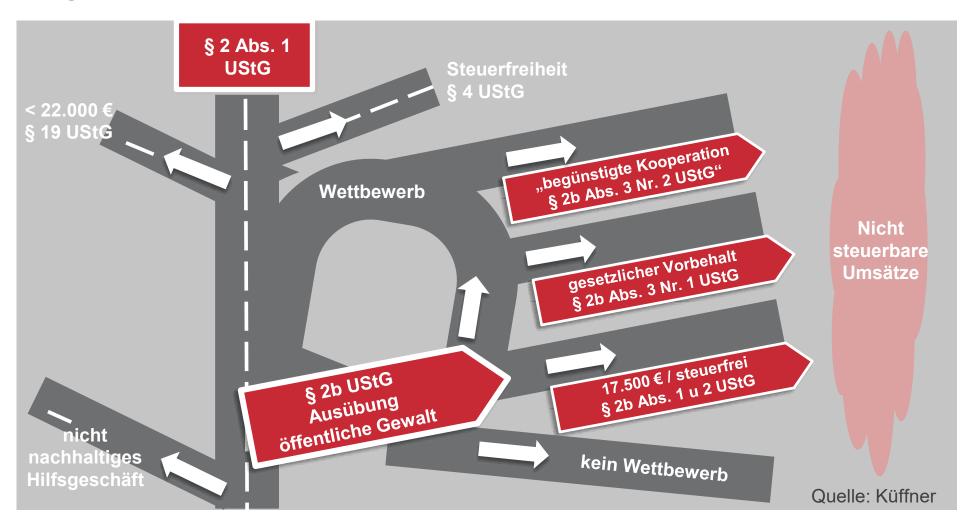


neu: § 2b UStG

Grundannahme des Gesetzgebers:

"KdöR unterliegen grundsätzlich dem Umsatzsteuerrecht, nur in (positiv) aufgeführten Bereichen liegt aus <u>fehlenden</u> Wettbewerbsgründen <u>keine</u> umsatzsteuerliche Relevanz vor!"

Prüfungsschema



Wettbewerbsbegriff – größere Wettbewerbsverzerrungen

Zweite gesetzliche Regelung § 2b Abs. 3 UStG:

Tätigwerden

auf öffentlich-rechtlicher Grundlage

Steuerbarkeit

grundsätzlich **nicht steuerbare** Leistung, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen **nicht** vorliegen

Wettbewerb

§ 2b Abs. 3 Nr. 1 – gesetzlicher Vorbehalt

§ 2b Abs. 3 Nr. 2 – gemeinsame spezifische öffentliche Interessen*

^{*}Zusätzlich ist eine gesonderte Prüfung der Wettbewerbsverzerrung nach § 2b Abs. 1 S. 2 UStG vorzunehmen.

Privat- / öffentlich-rechtliche Handlungsform

	Privatrechtliche Grundlage	Öffentlich-rechtliche Grundlage
entgeltliche Leistungen	stets steuerbar	nicht steuerbar
Begünstigung	keine Begünstigung nach § 2b UStG	Begünstigung nach § 2b Abs. 1 UStG
Ausnahmen	Kleinunternehmer (§ 19 UStG)	größere Wettbewerbsverzerrungen (Negativabgrenzung: § 2b Abs. 2 und 3 UStG)
	Warenverkäufe (kein Hilfsgeschäft)	Gesetze
	Verkäufe im Rahmen von Basaren, Pfarrfesten	öffentliche-rechtliche Satzungen (z. B. Friedhofssatzung)
Beispiele	Beratungsleistungen	Kirchengesetze
	Dienstleistungsverträge	Rechtsverordnung
		Verwaltungsvereinbarung
		öffentlich-rechtlicher Vertrag

Kleinunternehmerregelung



§ 2b UStG findet keine Anwendung, wenn die Körperschaft unter die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG fällt.

Voraussetzung: Summe der steuerbaren, nicht steuerbefreiten Umsätze ist

- ► max. 22.000 € (p.a.) im vorangegangenen und
- ▶voraussichtlich max. 50.000 € (p.a.) im laufenden Kalenderjahr



Folge: Keine Zahlung der Umsatzsteuer & kein Vorsteuerabzug

Zu beachten:

- Grenze gilt für die gesamte Körperschaft!
- Beträge sind Jahresbeträge
- Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung entfällt nicht
- kein Umsatzsteuerausweis auf eigenen Rechnungen (§ 14c!!!)
- jährliche Prüfung der Voraussetzungen
- Kleinunternehmerregelung kann auch abgewählt werden, dann aber Bindung für mindestens 5 Kalenderjahre!



Agenda

1	§2b UStG - Neuregelung	3
2	Vorsteuerabzug	11
3	Erfahrungsberichte	16
4	Ausstehende To Dos	31

Vorsteuerabzug

- Entwurf des BMF-Schreibens vom 25. Oktober 2022 zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand -§ 2b UStG; Vorsteuer bei unternehmerisch tätigen jPöRs
 - Für den Vorsteuerabzug sind zunächst die allgemeinen Regelungen anzuwenden
 - Eingangsleistungen sind für das Unternehmen bezogen, wenn und soweit die jPöR diese im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen zu verwenden beabsichtigt.
 - Zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung muss nach dem objektiven Inhalt der bezogenen Leistung ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehen.
 - Bei fehlenden Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem Ausgangsumsatz, kann die jPöR zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn die Kosten für die Eingangsleistung zu ihren allgemeinen Aufwendungen gehören und Bestandteile des Preises der von ihr erbrachten steuerbaren Leistungen sind.

unternehmerischen Bereich

- § 15 Abs. 1 UStG sind Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen abziehbar, wenn …
- ... zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung ein direkter und mittelbarer Zusammenhang besteht
- ... die Kosten der Eingangsleistung zu den allgemeinen Aufwendungen gehören

Nichtunternehmerischen Bereich

- Vorsteuerabzug ausgeschlossen
- Insbesondere hoheitliche T\u00e4tigkeiten der jP\u00f6R

Teilunternehmerische Verwendung

Teilweise Berechtigung zum Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug

Teilunternehmerische Verwendung

Teilunternehmerisch verwendete Leistungsbezüge

1. Leistungen

- nur im Umfang der beabsichtigten Verwendung für die unternehmerische Tätigkeit
- Grundsätze des § 15 Abs. 4 UStG sind analog anzuwenden

2. Einheitliche Gegenstände

- Wenn < 10% für das Unternehmen genutzt → kein Vorsteuerabzug möglich § 15 Abs. 1 S. 2 UStG</p>
- Billigkeitsregelung für einheitliche Gegenstände:
- Sowohl unternehmerisch als auch nicht wirtschaftlich verwendet
- Kann in vollem Umfang in Ihrem nichtunternehmerischen Bereich belassen → kein Vorsteuerabzug
- Wichtig: Zuordnungsentscheidung erforderlich und keine spätere Vorsteuerberichtigung



Ermittlung der Verwendungsverhältnisse nach den allg. Grundsätzen

Besondere Regelungen zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei jPöR

Teilunternehmerische Verwendung

Einnahmeschlüssel für teilunternehmerisch verwendete Leistungsbezüge

1. Stufe: Unternehmerische Einnahmen/Gesamteinnahmen

- Alle Nettoeinnahmen, die im Besteuerungszeitraum zufließen (z.B. Zuschüsse, Spenden usw.)
- **Nicht:** Einnahmen, die nicht dazu bestimmt sind, für Aufwendungen zur Verfügung zu stehen (z.B. Abführungen im Finanzausgleich sowie Finanzmittel aus der Aufnahme von Neukrediten)
- Zweckgebundene Einnahmen sind verwendungsbezogen zu berücksichtigen

2. Stufe: Wertermittlung

- Wenn der ermittelte Wert < 10% → §15 Abs 1 S. 2 UStG Vorsteuerabzug nicht möglich (Grenze gilt nur für einheitliche Gegenstände)
- Bei der Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Verbrauchsmaterialen und sonstigen Leistungen ist die Grenze unbeachtlich
- Ggf. weitere Aufteilung, wenn § 15 Abs. 2 und 3 UStG einschlägig



 $\frac{\textit{Einnahmen aus dem unternehmerischen Bereich} * 100}{\textit{Gesamteinnnahmen}}$

Besondere Regelungen zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei jPöR

Teilunternehmerische Verwendung

Regelungen für Grundstücke

- Teilweise nichtwirtschaftliche genutzte Grundstücke
- Sachgerechter Schlüssel nach den üblichen Voraussetzungen
- Ansonsten ist die Vorsteuer nach der Methode aus diesem BMF-Schreiben zu ermittelt, die die jPÖR auch sonst anwendet
- Bei der Vermietung des Gebäudes: Berechnung nach dem Einnahmenschlüssel

Pauschaler Vorsteuersatz für jPöR mit einem geringen unternehmerischen Bereich

- Stpfl. Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht 45.000 € überschritten
- Abzugsf. Vorsteuer als pauschaler Prozentsatz der angefallenen stpfl. Ausgangsumsätze
- Bruttoausgaben
- Pauschale Ermittlung an mindestens 5 Jahre gebunden



Weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen





 $\frac{\ddot{u}brige\ Ausgaben\ (gek\ddot{u}rzt\ um\ 20\%)*100*\frac{19}{119}}{Gesamtausgaben}$

Agenda

1	§2b UStG - Neuregelung	3
2	Vorsteuerabzug	11
3	Erfahrungsberichte	16
4	Ausstehende To Dos	31

Kirchengemeinde als "Unternehmer"





nicht unternehmerische Sphäre

- Überlassung von Kirchen für Hochzeiten, Taufen
- Ausflüge und Freizeiten
- Verkauf von Opferkerzen
- Ausflüge und Freizeiten (mit Verkündigungsauftrag)
- •

Kirchengemeinde als "Unternehmer"



unternehmerische Sphäre

- Kulturelle Veranstaltungen
- Verkauf von Büchern, Broschüren, Bibeln, Gesangsbücher
- Spenden, Kollekten, Sammlungen
- Vermietung und Verpachtung
- Umsätze aus der Bücherei
- Standgebühr
- Ausflüge und Freizeiten



•

Steuerbefreiungsnormen

Erfahrungsberichte

Klassifizierung von Einnahmen anhand einer KG

Tätigwerden

Steuerbarkeit

Besteuerung / Steuerbefreiung

Verkauf neuer Bücher, Kirchenführer, Osterkerzen

auf **privatrechtlicher** Grundlage - damit unternehmerisches Tätigwerden

grundsätzlich **steuerbare**Leistung nach § 2 Abs. 1 und
§ 1 Abs. 1 UStG

keine Steuerbefreiung, deshalb **steuerpflichtig 19** %

Ausnahme

Der Erlös aus **Opferkerzen** unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung.

Spenden/Kollekten/ Sammlungen

auf **privatrechtlicher**Grundlage - damit unternehmerisches Tätigwerden

nicht steuerbare Leistung mangels Leistungsaustausch

Spenden/Kollekten/Sammlungen

Tätigwerden

auf privatrechtlicher Grundlage - damit unternehmerisches Tätigwerden

nicht steuerbare Leistung mangels Leistungsaustausch

Vermietung und Verpachtung – Grund und Boden sowie Gebäude

Tätigwerden

auf **privatrechtlicher** Grundlage - damit unternehmerisches Tätigwerden

Steuerbarkeit

grundsätzlich **steuerbare** Leistung nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 UStG

Besteuerung / Steuerbefreiung **steuerfrei** gem. § 4 Nr. 12 UStG (gilt für Grund und Boden, Gebäude)

Vermietung und Verpachtung – steuerpflichtige Vermietung*

Tätigwerden

auf privatrechtlicher Grundlage - damit unternehmerisches Tätigwerden

grundsätzlich steuerbare Leistung nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 UStG

Resteuerung / Steuerbefreiung, deshalb steuerpflichtig 19 %

^{*}nicht umfasst von der Befreiungsnorm des § 4 Nr. 12 UStG

Vermietung und Verpachtung – Exkurs: Überlassung von Kirchen zu hoheitlichen Zwecken

z. B. Hochzeiten, Taufen

Tätigwerden

au **öffentlich-rechtlicher** Grundlage

Steuerbarkeit

nicht steuerbare Leistung, da Wettbewerb ausgeschlossen (§ 2b Abs. 1 UStG)

Begünstigt ist ausschließlich die Überlassung zu hoheitlichen Zwecken.

Die Überlassung einer Kirche zu anderen als hoheitlichen Zwecken (z. B. für die Veranstaltung eines Konzerts) unterliegt der Umsatzbesteuerung. Die reine Vermietung ist allerdings grundsätzlich steuerfrei.



Umsätze aus der Bücherei

Tätigwerden

auf **privatrechtlicher** Grundlage - damit unternehmerisches Tätigwerden

Steuerbarkeit

grundsätzlich **steuerbare** Leistung nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 UStG

Besteuerung / Steuerbefreiung

siehe unten

Ausleihe von Medien

steuerfrei § 4 Nr. 20a UStG Veräußerung von Bücher und Medien

steuerfrei § 4 Nr. 28 UStG Verkauf neuer Medien

steuerpflichtig



Veranstaltungen - Standgebühr

Voraussetzung: Reine Überlassung des Standplatzes

Tätigwerden

auf **privatrechtlicher** Grundlage - damit unternehmerisches Tätigwerden

Steuerbarkeit

grundsätzlich **steuerbare** Leistung nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 UStG

Besteuerung / Steuerbefreiung

steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG

Die Überlassung des Standplatzes an **unselbständige** kirchliche Gruppierungen stellt einen (nicht steuerbaren) Innenumsatz dar. Dieser unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung.

Erlöse aus Veranstaltungen

Getränke- und Speisen, selbst gebastelte Erzeugnisse ...

Fahrrad putzen, Tannenbaumaktion, Flohmarkt ...

Tätigwerden

auf **privatrechtlicher** Grundlage - damit unternehmerisches Tätigwerden

Steuerbarkeit

grundsätzlich **steuerbare** Leistung nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 UStG

Besteuerung / Steuerbefreiung

keine Steuerbefreiung, deshalb steuerpflichtig 19 %

wichtig:

Die Steuerpflicht gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden oder nicht.

Verkauf neuer Bücher, Kalender, Kirchenführer, Osterkerzen

Tätigwerden

auf **privatrechtlicher** Grundlage - damit unternehmerisches Tätigwerden

Steuerbarkeit

grundsätzlich **steuerbare** Leistung nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 UStG

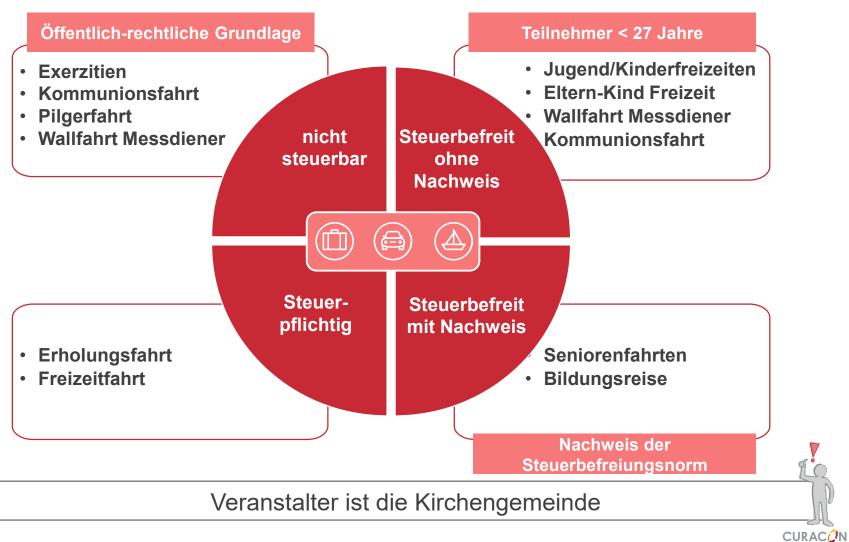
Besteuerung / Steuerbefreiung keine Steuerbefreiung, deshalb steuerpflichtig 19 %

Ausnahme:

Der Erlös aus **Opferkerzen** unterliegt **nicht** der Umsatzbesteuerung.



Ausflüge und Freizeiten



Ausflüge und Freizeiten

= Verkündigungsauftrag steht eindeutig im Vordergrund

Tätigwerden

auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. Satzung)

Steuerbarkeit

nicht steuerbare Leistung, da Wettbewerb ausgeschlossen (§ 2b Abs. 1 UStG)

Grundvoraussetzung bildet die öffentlich-rechtliche Grundlage (Mustervorlage, Arbeitshilfe des Verbandes der Diözesen Deutschlands)

Jugend-, Senioren- und Bildungsreisen

Voraussetzung: Erfüllung der Voraussetzungen (folgende Folien)

Tätigwerden

auf **privatrechtlicher** Grundlage - damit unternehmerisches Tätigwerden

Steuerbarkeit

grundsätzlich **steuerbare** Leistung nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 UStG

Besteuerung / Steuerbefreiung

steuerfrei nach § 4 Nr. 25, 18, 22 UStG

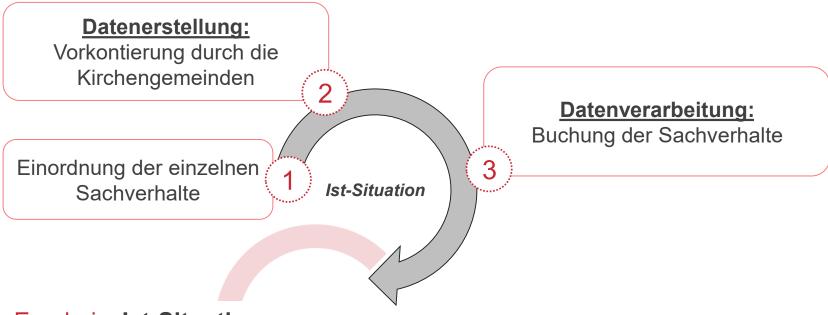
Rechnung muss Steuerbefreiungsnorm enthalten



Agenda

1	§2b UStG - Neuregelung	3
2	Vorsteuerabzug	11
3	Erfahrungsberichte	16
4	Ausstehende To Dos	31

Ist-Analyse



Ergebnis: Ist-Situation

- → Schnittstelle zwischen Datenerstellung und Datenverarbeitung
- → Unsicherheit, da die Datenverarbeitung auf eine korrekte Vorkontierung (Datenerstellung) angewiesen ist

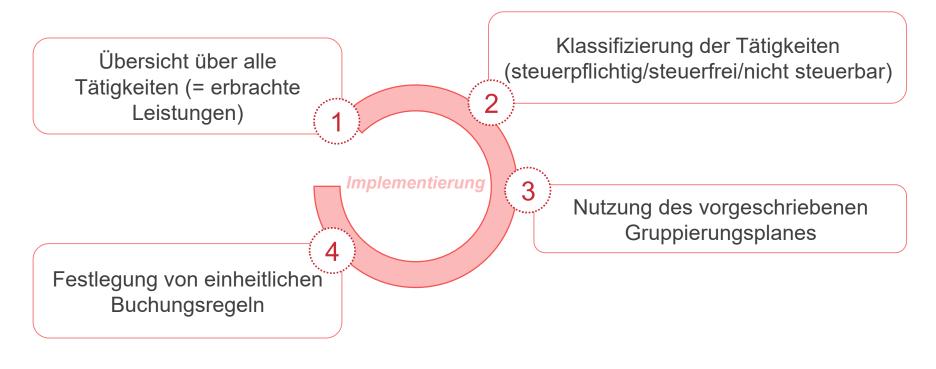
Soll-Situation



Ergebnis: Soll-Situation

- → steuerliches Bewusstsein auf allen Ebenen
- → allgemeine Vorgaben zur Kontierung schaffen Sicherheit bei der Erfassung der Sachverhalte

Lösung/Vorschläge – mögliche Vorgehensweise





Gruppierungsplan für eine einheitliche Buchung

Buchungsregeln

- Buchungsregeln dienen der einheitlichen Erfassung von Rechnungen in den Kirchengemeinden
- Beispielhaft kann geregelt werden:
 - Empfänger und Sachverhalt sind zwingend im Buchungstext zu erfassen
 - im Belegtext sind mindestens Empfänger, Sachverhalt und ggfs. der Zeitraum zu erfassen
 - Festlegung einheitlicher Abkürzungen um Missverständnisse vorzubeugen
 (Erst. = Erstattungen, EK = Erstkommunion, ...)
 - Kürzel für die einzelnen Standorte der Gemeinde

Unterstützend kann ein Steuer-Handbuch/Steuer-Lexikon zu Rate gezogen werden!

- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden
 - Bewusstsein in den Kirchengemeinden?
 - Mitarbeiterschulungen?
 - zeitgerechte Verbuchung?
 - Qualität der Vorkontierung?



Wo sehen Sie Handlungsbedarf?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt



Annika OrtSenior Managerin / Niederlassungsleiterin
Steuerberatung

0171/975 64 46 0251/92208 129 annika.ort@curacon.de





ibo Akademie GmbH · Im Westpark 8 · D-35435 Wettenberg · T: +49 641 982 10-300 · training@ibo.de · www.ibo.de **ibo Software GmbH** · Im Westpark 8 · D-35435 Wettenberg · T: +49 641 982 10-700 · info@ibo.de · www.ibo.de